

14.07.2010

Fachhochschule Brandenburg
University of Applied Sciences



Richtlinien zur Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des Professorinnen-Programms

Präambel

Die Fachhochschule Brandenburg - nachfolgend als Hochschule bezeichnet - fördert mit finanziellen Mitteln des Professorinnen-Programms des Bundes und der Länder Vorhaben ihrer Mitglieder und Angehörigen, sofern diese Vorhaben zur Verbesserung der Gleichstellung von Männern und Frauen an der Hochschule oder zur Verbesserung einer Vereinbarkeit einer Tätigkeit an der Hochschule mit familiären Verpflichtungen beitragen.

I Allgemeine Kriterien der Förderwürdigkeit eines Vorhabens

(1) Alle Vorhaben müssen mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Das Vorhaben trägt zur strukturellen Verankerung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder Familienfreundlichkeit an der Hochschule, insbesondere bei der Erreichung der im Gleichstellungskonzept der FH Brandenburg gestellten Ziele bei. Daher werden bei der Auswahl von Vorhaben insbesondere solche bevorzugt berücksichtigt, die helfen, eine Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen und MINT*-Fächern abzubauen.

- | | |
|---------|---|
| Ziel 1 | Förderung der Organisationskultur zugunsten von Chancengleichheit, insbesondere bei auf das Geschlecht bezogenen Ungleichheiten |
| Ziel 2: | Angemessene Beteiligung von Frauen an Auswahlverfahren und Förderung ihrer Einstellungschancen in Bereichen mit Unterrepräsentanz |
| Ziel 3: | Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen, insbesondere in Bereichen mit Unterrepräsentanz |
| Ziel 4: | Bessere Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf |
| Ziel 5: | Nachhaltigkeit durch kulturelle und institutionelle Verankerung von Gleichstellung |

b) Der Abschluss eines Vorhabens wird zum Vorteil der Hochschule wirksam (z.B. im Zusammenhang mit dem Mittelverteilungsmodell für Hochschulen im Land Brandenburg: Erhöhung des Anteils von Studienanfängerinnen; Erhöhung des Anteils von Absolventinnen; Studienabschluss von Frauen innerhalb der Regelstudienzeit; Erhöhung der Anzahl an Promotionen von Frauen).

(c) Vorhaben, bei denen Begünstigte sich in einer schwierigen sozialen Lage befinden, sind eher förderwürdig als in übrigen vergleichbaren Vorhaben, bei denen dies nicht der Fall ist.

(2) Vorhaben, die schon in erheblichem Umfang von anderer Seite finanziell bezuschusst oder gefördert werden, sind weniger förderwürdig als Vorhaben, bei denen dies nicht der Fall ist.

II Besondere Kriterien der Förderwürdigkeit für bestimmte Arten von Vorhaben

Die im Folgenden angeführten Vorhaben sind Beispiele für mögliche Vorhaben. Ihre Förderwürdigkeit wird entsprechend der unter I. genannten allgemeinen Kriterien bewertet.

Förderfähige Vorhaben sind:

(a) Impulsstipendien für BA-/MA-Abschlüsse

Förderfähig sind Studentinnen bzw. Studenten, die beabsichtigen, in einem Studiengang der FH Brandenburg in absehbarer Zeit ihren qualifizierenden akademischen Abschluss mit Aussicht auf Erfolg zu erreichen und die sich nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen als förderwürdig erweisen.

Förderfähig sind vorzugsweise BA-/MA-Studentinnen oder -Studenten, wenn eine Gefahr besteht, dass die Regelstudienzeit aufgrund familiärer Betreuungsverpflichtung für mind. ein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen Erwachsenen oder aufgrund einer plausibel begründeten Härtefalllage überschritten wird.

Die Förderdauer kann bis zu zwei Semester betragen. Die Förderhöhe richtet sich nach der Anzahl der Anträge und nach individueller Bedarfslage.

b) Kinderbetreuungskosten zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Fortbildungen

Förderfähig sind z.B.

- Kinderbetreuungskosten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die aufgrund ihrer Teilnahme an einer externen wissenschaftlichen Veranstaltung zusätzlich zur Regelbetreuung anfallen oder
- Kosten für Kinderbetreuung von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule oder von Gästen im Rahmen von wissenschaftlichen Veranstaltungen an der Hochschule.

(c) Maßnahmen zur Qualifizierung von Frauen in Bereichen mit Unterrepräsentanz (in MINT*-Fächern und allgemein in Führungspositionen)

Förderfähig sind Weiterbildungsmaßnahmen, die zur beruflichen Entwicklung beitragen, z. B. Übernahme der Kosten für Studiengebühren im Rahmen eines Fernstudiums oder Finanzierung von Qualifizierungsvorhaben zur Unterstützung der wissenschaftlichen Karriere von Mitarbeiterinnen.

(d) MINT*-Projekte

Förderfähig sind Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Hochschule zur Förderung potentieller Bewerberinnen in MINT*-Studiengängen.

(e) Andersartige Vorhaben

Andersartige Vorhaben die den Förderkriterien nach Punkt I entsprechen sind als "Freie Anträge" einreichbar.

*MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik

III Verfahren der Vergabe / Vergabekommission

(1) In dem Zeitraum, in dem die Hochschule im Rahmen des Professorinnen-Programms Fördermittel erhält, können Vorhaben durch Bereitstellung von Mitteln aus dieser Förderung an förderungswürdige Antragstellerinnen und Antragsteller vergeben werden.

(2) Die Vergabe erfolgt

a) für Anträge bei der Gleichstellungsbeauftragten auf eine einmalige Förderung mit maximal 500,- Euro aufgrund der Entscheidung der Gleichstellungsbeauftragten;

b) für Anträge auf eine Förderung mit über 500,- Euro aufgrund der positiven Entscheidung über einen Antrag auf Förderung durch die Vergabekommission.

(3) Die Vergabekommission besteht aus

- der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer gewählten Stellvertreterin
- den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule
- der Beauftragten für Familie und Soziales der Hochschule

IV Vergabemodalitäten

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule aus allen Fachbereichen und organisatorischen Einheiten.

(2) Die Möglichkeit einer Antragstellung besteht

a) für einen Antrag bei der Gleichstellungsbeauftragten auf eine einmalige Förderung mit maximal 500,- Euro das ganze Jahr hindurch;

b) für einen Antrag auf Förderung mit über 500,- Euro sowie für Stipendien i.d.R. jeweils bis zum 1.2. oder bis zum 1.10. des Kalenderjahres.

(3) Bei einer Antragstellung ist das **Formblatt "Antrag auf Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Professorinnen-Programms"** oder das entsprechende **Formblatt „Stipendium Professorinnenprogramm“** ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Weitere Unterlagen, die den Bezug des Vorhabens zu den in diesen Richtlinien angeführten Kriterien verdeutlichen, können beigelegt werden. Die Vergabekommission kann ggf. den Antragsteller nach Einreichung des Antrags um zusätzliche Informationen bitten.

(Antragsformulare unter <http://www.fh-brandenburg.de/914.html>)

(4) Eine schon bestehende anderweitige Teilfinanzierung eines Vorhabens ist grundsätzlich kein Ausschlusskriterium für einen Antrag.

(5) Ein Antrag auf Förderung mit über 500,- Euro gilt als förderwürdig, wenn die Mitglieder der Vergabekommission mit ihrer einfachen Mehrheit für die Förderung stimmen. Bei der Entscheidung über eine Förderwürdigkeit durch die Kommissionsmitglieder liegen die in diesen Richtlinien angegebenen allgemeinen und ggf. die besonderen Kriterien der Vergabe für bestimmte Arten von Vorhaben zugrunde.

(6) Die Entscheidung der Mitglieder der Vergabekommission erfolgt in nicht geheimer Abstimmung im Rahmen einer persönlichen Zusammenkunft der Kommission oder in einer anderen geeigneten Form der Kommunikation. Die Beschlussfähigkeit der Vergabekommission ist gegeben wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Das Ergebnis der Abstimmung wird innerhalb der Hochschule schriftlich von der Gleichstellungsbeauftragten unter Bezug

auf die Antragsnummer dokumentiert. Die Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung wird dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(7) Eine positive Entscheidung über die Förderung kann an die Erfüllung bestimmter Auflagen für den Antragsteller gebunden werden z. B. Zielvereinbarungen. Bei Nichteinhaltung der Auflagen kann die Förderung abgebrochen werden.

(8) Jeder Antragsteller bzw. Verantwortliche für ein Vorhaben (*Ausnahme Stipendien*) verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung seines Vorhabens,

- das Vorhaben in öffentlichen Darstellungen ausdrücklich als ein Vorhaben auszuweisen, das von der Hochschule im Rahmen des Professorinnen-Programms gefördert wird;
- bewilligte Gelder nur für Zwecke zu nutzen, die im Antrag benannt worden sind. Bei Veränderung der Kostenplanung ist ein Umwidmungsantrag an die Vergabekommission zu stellen;
- nach Förderbeginn hinzukommende anderweitige Finanzierungsquellen schriftlich der Gleichstellungsbeauftragten mitzuteilen (Höhe und Dauer anderweitiger Finanzierung des Vorhabens). Sollten die Vergabekriterien dadurch nicht mehr erfüllt sein kann die Förderung eingestellt werden;
- während der Förderung schriftlich zum 1.9. jedes Kalenderjahres eine Übersicht über den voraussichtlichen Mittelfluss (Einnahmen und Ausgaben aus bewilligten Geldern) vorzulegen und jeweils zum 15.1. eine Jahresabrechnung für das abgeschlossene Kalenderjahr über die tatsächlichen Kosten inklusive aller Originalbelege vorzulegen;
- bei Honoraren oder Rechnungen auf die Ausweisung einer Steuernummer, Mehrwertsteuer und Rechnungsnummer zu achten und alle seitens der Hochschule zur Abrechnung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen;
- von allen rechnerischen Belegen für Mittel, für welche die Fördermittel verwendet worden sind, eine Kopie für die Hochschule zu machen;
- den Termin des tatsächlichen Abschlusses des Vorhabens der Kommission unverzüglich schriftlich bekannt zu geben;
- seine abschließende Abrechnung (Übersicht über tatsächliche Einnahmen und Ausgaben während der gesamten Förderzeit nach Jahren gegliedert) sowie einen kurzen Ergebnisbericht mit Angabe der Antragsnummer schriftlich als pdf sowie in Form eines ausgedruckten Exemplars spätestens zu dem im Antrag angegebenen Termin vorzulegen.

(10) Gefördert werden nur tatsächlich angefallene Kosten im Zusammenhang der Durchführung des Vorhabens.

(11) Die positive Entscheidung über eine Förderung geschieht unter der Voraussetzung des Fortbestandes der Förderung der Hochschule im Rahmen des Professorinnen-Programms. Enden diese Förderungen der Hochschule vorzeitig, sind ab diesem Zeitpunkt alle Zusagen einer Vergabe von Fördermitteln für Vorhaben nichtig und es enden alle laufenden Förderungen von Vorhaben. Antragsteller werden darüber unverzüglich von der Gleichstellungsbeauftragten benachrichtigt.

(12) Für dasselbe Vorhaben können nicht mehrere Förderungen durch das Professorinnen-Programm gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

(13) Der Antrag ist einzusenden an die Adresse:

Fachhochschule Brandenburg
Gleichstellungsbeauftragte
Magdeburger Straße 50
14770 Brandenburg an der Havel

gba@fh-brandenburg.de